



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigung und die Erteilung von Wahlscheinen

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Oberbürgermeisterwahl in Schwarzenberg am 20.09.2020 sowie zum etwaigen zweiten Wahlgang am 11.10.2020 **steht** in der Zeit **vom 31.08. bis 04.09.2020** zu folgenden Zeiten:

montags 09:00 – 12:00 Uhr
dienstags 09:00 – 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 – 16:00 Uhr
freitags 09:00 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bürgerservice, Straße der Einheit 20, über Bildschirm **zur Einsichtnahme zur Verfügung**. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift die Berichtigung beantragen.**

3. **Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.** Sonst läuft er Gefahr, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. **Wahlberechtigte können einen Wahlschein beantragen.** Der Antrag gilt dabei auch für den etwaigen zweiten Wahlgang. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Briefwahl oder am Wahltag durch Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahlraum der Stadt Schwarzenberg teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

a. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

b. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist,
- sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5. **Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich** (an Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg), durch Telefax (03774 266-333), Fernschreiben oder Telegramm, per E-Mail (m.quella@schwarzenberg.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form oder mündlich (im Bürgerservice) **beantragt werden**. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Der Bürgerservice in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20 hat

montags von 09:00 – 12:00 Uhr,
dienstags von 09:00 – 18:00 Uhr,
donnerstags von 09:00 – 16:00 Uhr,
freitags von 09:00 – 12:00 Uhr, am 18.09.2020 bis 16:00 geöffnet.

Im Falle eines zweiten Wahlgangs öffnet der Bürgerservice zu den gleichen Zeiten, am 9.10.2020 ebenfalls bis 16:00 Uhr.

In dem Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum und nach Möglichkeit die Wählerverzeichnis-Nummer von der Wahlbenachrichtigung anzugeben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die

Stadtverwaltung kann ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine führen. Sie ist befugt, hierzu die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person;
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl (18.09.2020 bzw. 9.10.2020), 16:00 Uhr, beantragt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen können, soweit einer der oben beschriebenen Fälle vorliegt, Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte einen Stimmzettel, einen kleineren Wahlumschlag (in den der ausgefüllte Stimmzettel kommt), einen größeren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (in den der verschlossene Wahlumschlag und der ausgefüllte Wahlschein kommen) und ein Merkblatt für die Briefwahl. **Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Wahlbrief (mit Stimmzettel und Wahlschein) rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse eingeht.** Der Wahlbrief wird in Deutschland durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

7. Hinweise zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl während der Corona-Pandemie:

Aufgrund der Corona-Pandemie wird empfohlen, die Briefwahl zu nutzen. Die Anforderung der Briefwahlunterlagen und deren Rücksendung sollten auf dem Postweg erfolgen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

Zugunsten einfacher Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich-Formulierung bei den Personenbezeichnungen verzichtet. Die personalbestimmenden Begriffe dieser Bekanntmachung gelten auch in der jeweils anderen Form (männlich / weiblich oder weiblich / männlich).

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Stadtverwaltung führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung und ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung Schwarzenberg. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: (Postanschrift: Datenschutzbeauftragter, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg; E-Mail: datenschutzbeauftragter@schwarzenberg.de).

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Oberbürgermeisterwahl das Landratsamt Erzgebirgskreis (Postanschrift: Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Kommunalaufsicht, Paulus-Jeniseus-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz; E-Mail: dietmar.bastian@kreis-erz.de) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 110132, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Schwarzenberg, 11.08.2020

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Tipps & Termine

Informationsveranstaltung für die Einwohner der Ortschaften Pöhla und Grünstädtel zur Kündigung bestehender Telefonverträge durch die Deutsche Telekom

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, durch die Deutsche Telekom wurden in den letzten Wochen und Monaten eine Vielzahl von bestehenden Telefonverträgen gekündigt. Vor diesem Hintergrund haben wir uns mit der Deutschen Telekom in Verbindung gesetzt und den Leiter der Technik Niederlassung Ost der Deutschen Telekom Technik GmbH, Herrn Alexander Vogler gebeten, für Fragen der Bürgerinnen und Bürger zum Breitbandausbau und der Kündigung von Anschlüssen zur Verfügung zu stehen.

In diesem Zusammenhang laden wir Sie hiermit ganz herzlich zu einer Informationsveranstaltung

für Montag, den 17. August 2020, 18:00 Uhr in die Mehrzweckhalle Pöhla,

Schulplatz 3 in Schwarzenberg, Ortsteil Pöhla ein.

Wir informieren Sie an diesem Abend auch über den aktuellen Stand zum Ausbau des Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzes der Stadt Schwarzenberg.

Schwarzenberg, den 10.08.2020
Hiemer, Oberbürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntgabe der Verfügbarhaltung des Beteiligungsberichtes der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. für das Berichtsjahr 2018

Der Beteiligungsbericht der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. für das Berichtsjahr 2018 mit den Angaben nach § 99 Absatz 2 SächsGemO ist für die Einsichtnahme verfügbar zu halten. Dieser Beteiligungsbericht kann elektronisch auf dem Internetauftritt der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. unter www.schwarzenberg.de (Leben → Rathaus → Ortsrecht → Finanzen und Steuern) bis zur Vorlage eines aktuelleren Beteiligungsberichtes eingesehen werden.

Schwarzenberg, den 10.08.2020

Hiemer, Oberbürgermeisterin

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg